GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER UNIVERSITÄT STUTTGART

vom 13.01.2021

Auf Grund von § 26 Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 30/2020 vom 22. Mai 2020), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart in seiner Sitzung vom 13.01.2021 die nachstehende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Im Folgenden wird ausschließlich die männliche und weibliche Form verwendet. Personen des dritten Geschlechts sind jedoch im gleichen Maße durch diese Geschäftsordnung angesprochen.

Inhalt

I. Konstituierung des Studierendenparlaments 4
§ 1 Konstituierung des Studierendenparlaments 4
§2 (aufgehoben) 4
II. Einladung zur Sitzung 4
§ 3 Grundsätze 4
§ 4 Ladungsfrist 5
§ 5 Aufstellung der Tagesordnung 5
§ 6 Dringlichkeitsanträge 6
III. Verlauf der Sitzung 6
§ 7 Sitzordnung 6
§ 8 Eröffnung und Schluss der Sitzung 8
§ 9 Öffentlichkeit 8
§ 10 Beschlussfähigkeit 8
§ 11 Genehmigung der Tagesordnung 9
§ 12 Stellvertretende Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern 9
§ 13 Rederecht 10
IV. Abstimmungen und Wahlen 11
§ 14 Abstimmungen 11
§ 15 Wahlen 11
§ 16a Ordentliches Wahlverfahren 13
§ 16b Vereinfachtes Wahlverfahren 14
§ 16c Umlaufverfahren 14
§ 16d Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder 15
V. Rechte und Pflichten des Präsidiums 16
§ 17 Leitung der Sitzung 16
§ 18 Ermessensentscheidungen 17
§ 19 Ordnungsmaßnahmen 17
VI. Anträge 17
§ 20 Grundsätze 17
§ 21a Diskussion und Änderung eines Antrages vor der Sitzung 18
§ 21b Diskussion und Änderung eines Antrages in der Sitzung 18
§ 22 Beschlussfassung über einen Antrag 19
§ 23 Geschäftsordnungsanträge 20
VII. Protokoll und Bekanntgabe von Beschlüssen 21

§ 24 Protokoll 21
§ 25 Bekanntgabe von Beschlüssen 22
§ 26 (aufgehoben) 22
VIII. Ausschüsse 22
§ 27 Ausschüsse 23
§ 28 Zusammensetzung und Wahl 23
§ 29 Ausschussvorsitz 23
§ 30 Verfahren 23
§ 31 Haushaltsausschuss 24
§ 32 Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss 24
VIII. Schlussbestimmungen 25
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen 25
§ 34 Elektronische Kommunikation 25
§ 35 Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Geschäftsordnung 25
§ 36 Veröffentlichung, Inkrafttreten 25
§ 37 Bestätigung, Außerkrafttreten 25

I. Konstituierung des Studierendenparlaments

§ 1 Konstituierung des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament tritt spätestens am einunddreißigsten Tage nach Beginn seiner Amtsperiode zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
(2) Das Präsidium des vergangenen Studierendenparlaments nimmt bis zur Wahl des Präsidiums des neugewählten Studierendenparlaments dessen Aufgaben wahr. Es führt die Wahl des Präsidiums nach Absatz 3 durch. Dies kann an ein Mitglied des neugewählten Studierendenparlaments delegiert werden; die Delegation ist rechtzeitig vor der Sitzung den Mitgliedern des Studierendenparlaments bekannt zu geben.
(3) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Die zweite Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Abstimmung über die Bestätigung der Geschäftsordnung nach § 37. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

§2 (aufgehoben)

II. Einladung zur Sitzung

§ 3 Grundsätze

(1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft das Studierendenparlament grundsätzlich elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein.
(2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens an die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes versandt werden; eine Bereitstellung der Unterlagen im stuvus-Wiki gilt als Versendung, sofern darauf fristgerecht per E-Mail hingewiesen wird; korrigierte oder überarbeitete Versionen der Tagesordnung oder von Unterlagen sind kenntlich zu machen und separat zu versenden bzw. bereit zu stellen. Die Einladung ist zusätzlich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
(3) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments nicht an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilnehmen, so hat es sich bis zu Sitzungsbeginn persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form beim Präsidium zu entschuldigen. Entschuldigte Mitglieder werden als entschuldigt im Protokoll aufgeführt. Nicht entschuldigte Mitglieder werden als abwesend im Protokoll aufgeführt.
(4) Die Sitzungen während der Vorlesungszeit finden in der Regel an einem Mittwochnachmittag statt. In dringenden Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin auch zu einem anderen Zeitpunkt einladen.
(5) Die Termine der Sitzungen werden langfristig vom Studierendenparlament festgelegt. Etwa erforderlich werdende Abweichungen hiervon sollen nach Möglichkeit in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.

§ 4 Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen (i.d.R. Versendung der Einladung und Tagesordnung Freitag vor der Sitzung) liegen.

§ 5 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Vor dem Versenden der Einladungen stellt der Präsident oder die Präsidentin die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:
   1. Formalien
   1.1. Eröffnung der Sitzung
   1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
   1.3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung (falls notwendig)
   1.4. Genehmigung der Tagesordnung,
   2. Mitteilungen und Berichte
      (Präsidium, Vorstand, Arbeitskreise, Senat, Unigremien, Fachgruppen & Fachschaften)
   3. Befragung des Vorstandes
   4. Wahlen
   5. Anträge
   6. Verschiedenes.

(2) Die Mitteilungen und Berichte sollen am Kalendertag vor der Sitzung um 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidium vorliegen; die vorliegenden Berichte werden als Unterpunkte zu einem Tagesordnungspunkt direkt in die Tagesordnung aufgenommen; über die Zuordnung zu einem Punkt entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Berichte können auch mündlich erbracht oder ergänzt werden; die wesentlichen Inhalte werden vom Protokollanten oder der Protokollantin ins Protokoll aufgenommen.

(3) Bei der Befragung des Vorstandes haben die Mitglieder des Studierendenparlaments die Möglichkeit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Fragen zu stellen; Fragen können auch im Voraus elektronisch beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden. Diese sind vom Vorstand bzw. dessen Mitgliedern zu beantworten, sofern eine direkte Beantwortung möglich ist. Antworten auf Fragen, bei denen eine direkte Beantwortung nicht möglich ist, sind binnen sieben Kalendertagen nach der Sitzung in elektronischer Form an das Präsidium zu schicken; der Präsident oder die Präsidentin leitet sie den Mitgliedern des Studierendenparlaments weiter. Auf begründetem Verlangen des Vorstandes bzw. des befragten Mitglieds findet die Befragung nicht-öffentlich statt; dies muss verlangt werden, wenn die Beantwortung nur in diesem Rahmen möglich ist. Das Studierendenparlament kann die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes in einer Sitzungen verlangen; auf begründete und mit einer Frage verbundenen Bitte von drei Mitgliedern des Studierendenparlaments kann der Präsident oder die Präsidentin dies mit der Einladung zur Sitzung im Namen des Studierendenparlaments verlangen.

(4) Im Punkt Anträge sind als Unterpunkte zunächst die von vorherigen Sitzungen vertagten Anträge und danach alle Anträge, die dem Präsidium am sechsten Kalendertag vor dem Sitzungstermin (i.d.R. Donnerstag vor der Sitzung) elektronisch vorliegen aufzunehmen.
(5) Die Tagesordnung einer nach § 31 Absatz 3 OrgS einberufenen Sitzung darf ausschließlich vertagte Anträge oder Tagesordnungspunkte beinhalten.
(6) Unter dem Punkt Verschiedenes dürfen nur Gegenstände einfacher Art behandelt werden für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht notwendig ist. Es können keine Beschlüsse gefasst werden; informelle Meinungsbilder sind möglich.
(7) Das Präsidium kann auf Wunsch des Antragsstellers oder der Antragstellerin und muss bei Anträgen die gemäß §9 Absatz 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen einen Tagesordnungspunkt als „Nicht Öffentlich“ oder „Hochschulöffentlich“ einstufen. Der Tagesordnungspunkt wird dann in der hochschulöffentlichen Einladung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 als „Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt“ ohne weitere Erläuterung oder als „Hochschulöffentlicher Tagesordnungspunkt“ aufgelistet. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments muss der Tagesordnungspunkt als normaler Tagesordnungspunkt eingestuft und in einer neuen Version der Tagesordnung bekannt gemacht werden, dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte die unter § 9 Absatz 3 fallen.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge können bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidium gestellt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen und dem Dringlichkeitsantrag beizufügen.
(2) Der Präsident oder die Präsidentin versendet die aktualisierte Tagesordnung sowie die vorliegenden Dringlichkeitsanträge, Berichte, Mitteilungen und Bewerbungen bzw. Kandidaturen für Wahlen drei Tage vor dem Sitzungstermin sowie am Tag vor dem Sitzungstermin bis jeweils spätestens 18:00 Uhr; §3 Absatz 2 gilt sinngemäß.
(3) Anträge gemäß §49 Absatz 3 und 4 OrgS (Haushalt, Nachtragshaushalt) sowie §34 OrgS (Organisationssatzung) können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

III. Verlauf der Sitzung

§ 7 Sitzordnung

(1) Jeweils räumlich getrennt voneinander sitzen:
   1. Die an der Sitzungsleitung beteiligten Mitglieder des Präsidiums, sowie der Protokollant oder die Protokollantin,
   2. der oder die Vorstandsvorsitzende, der Finanzreferent oder die Finanzreferentin und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zuzüglich des oder der Haushaltsbeauftragten
   3. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments
(2) Weitere Anwesende sitzen räumlich getrennt von den Personen in Absatz 1 (beispielsweise in zweiter Reihe). Die Referenten oder Referentinnen und Vorstandsbeisitzer oder Vorstandsbeisitzerinnen ohne Stimmrecht im Studierendenparlament sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Personen nach §7 Abs. 1 Punkt 2 sitzen.

(3) Die Umsetzung der Sitzordnung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 8 Eröffnung und Schluss der Sitzung

(1) Die Sitzung beginnt mit Eröffnung durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
(2) An die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments können vom Präsidium Stimmkarten ausgegeben werden. Stimmberechtigte Personen, die dem Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments nicht persönlich bekannt sind, haben sich dabei auszuweisen.
(3) Der Präsident oder die Präsidentin schließt die Sitzung des Studierendenparlaments nach Abschluss der Tagesordnung oder einem entsprechenden genehmigten Geschäftsordnungsantrag.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Studierendenparlaments ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht ausgeschlossen werden.
(3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss beschlossen werden, sofern über Angelegenheiten beraten wird, die nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
(4) Es ist zudem möglich nur die Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist und ordnungsgemäßer Leitung beschlussfähig:
   1. wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder
   2. auf einer nach § 31 Absatz 3 OrgS einberufenen Sitzung.
(2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
   1. zu Beginn jeder Sitzung,
   2. auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.
(3) Die Anwesenheit von Mitgliedern des Studierendenparlaments wird vom Präsidenten oder der Präsidentin festgestellt; dies erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt dies durch namentlichen Aufruf. Dabei gelten im Sitzungsraum befindliche Mitglieder als anwesend.
(4) Bei Beschlussunfähigkeit soll der Präsident oder die Präsidentin alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich schließen. Er oder sie kann die Sitzung in begründeten Fällen fortsetzen, es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 11 Genehmigung der Tagesordnung

(1) Zu Beginn des Tagesordnungspunkts Genehmigung der Tagesordnung stellt der Präsident oder die Präsidentin alle zwischen Einladung und dem Kalendertag vor der Sitzung um 12:00 Uhr eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat auf Nachfrage die Dringlichkeit mündlich zu begründen.
(2) Dringlichkeitsanträge von Ausschüssen oder des Vorstandes werden ohne Abstimmung in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, sofern diese am Tag vor der Sitzung um 12:00 Uhr beim Präsidium elektronisch vorlagen. Dringlichkeitsanträge zu einem Tagesordnungspunkt (Konkurrierende Anträge) werden ohne Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen, sofern der ursprüngliche Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung verbleibt.
(3) Andere Dringlichkeitsanträge können mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.
(4) Anschließend können die Mitglieder des Studierendenparlaments Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Wurden alle Änderungsanträge gestellt, wird über diese abgestimmt; eine Zusammenfassung von Abstimmungen ist hierbei möglich, sofern sich seitens eines Mitglieds kein Widerspruch erhebt.
(5) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt. Kommt keine Mehrheit zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.
(6) Unterpunkte sind jeweils als Tagesordnungspunkte zu betrachten.

§ 12 Stellvertretende Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder des Studierendenparlaments können sich bei Sitzungen des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments werden durch diejenigen Bewerber desselben Wahlvorschlags, auf die durch die Wahl zum Studierendenparlament kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl vertreten. Satz 2 gilt entsprechend für die studentischen Mitglieder des Senats. Die Fachschaftsratsvorsitzenden werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Das zu vertretende Mitglied muss sich in diesem Fall beim Präsidium entschuldigen und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin benennen; eine Stellvertretung unentschuldigter Mitglieder ist nicht zulässig.
(2) Die Stellvertretung von Mitgliedern des Studierendenparlaments erstreckt sich auf die Dauer der Sitzung und erlaubt die Wahrnehmung aller Rechte, die einem Mitglied des Studierendenparlaments gemäß dieser Geschäftsordnung zustehen.
(3) Stellvertreter von Mitgliedern des Studierendenparlaments besitzen keine Wählbarkeit zum Präsidium oder einem Ausschussvorsitz.
(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, die während einer Amtszeit zweimal in Folge oder insgesamt dreimal unentschuldigt nicht an Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen, werden automatisch für den Rest der verbleibenden Amtszeit ausgeschlossen; bei Mitgliedschaften kraft Amtes werden die Mitglieder lediglich aus dem Studierendenparlament ausgeschlossen. Die Feststellung eines Ausschlusses erfolgt durch das Präsidium; der Präsident oder die Präsidentininformiert das Studierendenparlament sowie das betroffene Mitglied gesondert auf elektronischem

Wege. Ausgeschlossene Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und werden bei der Berechnung von notwendigen Mehrheiten und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

(5) Auf Antrag eines von Absatz 4 betroffenen Mitglieds hört das Studierendenparlament dieses zu Beginn einer Sitzung an und stimmt anschließend in geheimer Abstimmung über eine Wiederanerkennung der Mitgliedschaft ab.

(6) Bei Ausschluss eines oder einer Fachschaftsratsvorsitzenden aus dem Studierendenparlament kann der Fachschaftsrat einen neuen Vositzenden oder eine neue Vorsitzende wählen, der oder die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilnimmt; Absatz 5 gilt sinngemäß, wobei der oder die neugewählte Fachschaftsratsvorsitzende antragsberechtigt ist.

(7) Die Teilnahme an keinem zu einer Sitzung gehörenden Umlaufverfahren trotz Anwesenheit einer Sitzung nach §16d zählt als unentschuldigte Nicht-Teilnahme an der Sitzung nach Absatz 4.

(8) Im Übrigen bleibt § 9 Absatz 6 LHG (Ausschluss bei grober Ungebühr) unberührt.

§ 13 Rederecht

(1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann der Präsident oder die Präsidentin das Rederecht einräumen. Das Studierendenparlament kann eine Beschränkung des Rederechts auf die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes beschließen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von dem Präsidenten oder der Präsidentin unterbrochen werden:

1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
2. bei einer Wortmeldung des Antragstellers oder der Antragstellerin oder des oder der Berichtenden,
3. bei einer Wortmeldung eines Kandidaten oder einer Kandidatin während einer Aussprache vor Wahlen.

(3) Die Redezeit für einen einzelnen Diskussionsbeitrag darf nicht länger als drei Minuten dauern. Das Studierendenparlament kann eine Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit beschließen. Die Beschränkung nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Berichtende, Antragsteller oder Antragstellerin oder Kandidaten oder Kandidatinnen.

(4) Mitglieder des Studierendenparlaments können persönliche Erklärungen zu Protokoll geben; diese sind dem Präsidium spätestens am Kalendertag nach der Sitzung um 12:00Uhr elektronisch zuzusenden.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 14 Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß §25 Absatz 1 OrgS. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
(2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.
(3) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Mitglieds eine namentliche Abstimmung beschließen; dies gilt nicht für Wahlen.
(4) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist außer im Falle von Absatz 3 geheim abzustimmen.
(5) Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.
(6) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin unmittelbar gemäß § 18. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.
(7) Die Stimmzettel einer geheimen Abstimmung werden vom Präsidenten oder der Präsidentin verwahrt und nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung, in der die Abstimmung stattfand, umgehend vernichtet.

§ 15 Wahlen

(1) Zu den Wahlen gehören Entscheidungen mit personellem Charakter; dies sind zudem insbesondere Bestellungen, Ernennungen, Wahlvorschläge, Bestätigungen, Abwahlen.
(2) Herausgehobene Wahlen sind folgende:
    1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des oder der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
    2. Wahl des oder der Vorstandsvorsitzenden und des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin,
    3. ggf. Bestätigung der Ernennung derer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
    4. Wahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen des Vorstandes,
    5. Wahl der Referenten oder Referentinnen,
    6. ggf. Wahl der stellvertretenden Referenten oder Referentinnen auf Vorschlag des jeweiligen Referenten bzw. der jeweiligen Referentin,
    7. Bestätigung von vorläufigen Wahlen von Referenten oder Referentinnen und stellvertretenden Referenten oder Referentinnen,
    8. Wahl der Ausschussvorsitzenden,
    9. ggf. Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden,
    10. Abwahlen.
(3) Wahlen nach Absatz 2 finden gemäß § 16a statt.
(4) Alle übrigen Wahlen finden gemäß § 16b statt.
(5) Das Studierendenparlament wählt unbeschadet §16d Absatz 6 ausschließlich in Sitzungen.

(6) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft mit Ausnahme der zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden. Abweichend von Satz 2 sind für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie der Ausschussvorsitzenden lediglich die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments wählbar.

(7) Die Durchführung einer Wahl kann beim Präsidium beantragt werden. Beinhaltetet eine Wahl ein Vorschlagsrecht, so ist das Antragsrecht nach Satz 1 entsprechend beschränkt; der Antrag muss dabei direkt den Wahlvorschlag enthalten. Wahlen, die auf Grund der gegebenen Umstände notwendig sind, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin auf die Tagesordnung gesetzt.

(8) Wahlen für einfachbesetze Ämter finden einzeln statt. Über Ausnahmen entscheidet die Sitzungsleitung in eigenem Ermessen (§18). Wahlgänge können insbesondere dann zusammengezogen werden, wenn nur eine Person kandidiert. Jeder oder jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten hat, sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidierenden als Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird im dritten Wahlgang ebenfalls keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein vierter Wahlgang für den Kandidaten oder die Kandidatin statt, der oder die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat; in diesem vierten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmmehrheit (mehr Stimmen für einen oder eine als für den anderen oder die andere bzw. mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen; Enthaltungen jeweils unberücksichtigt), sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang oder Ablehnung des Kandidaten oder der Kandidatin im vierten Wahlgang gilt die Wahl als gescheitert.

Kandidiert nur eine Person für ein einfachbesetztes Amt, so können Stimmen für den Kandidaten oder die Kandidatin (Ja), gegen den Kandidaten oder die Kandidatin (Nein) oder Enthaltungen abgegeben werden; ferner entfällt in diesem Fall der zweite Wahlgang.

Abweichend von Sätzen 3 bis 6 findet bei Abwahlen nur ein Wahlgang statt, in welchem der Kandidat oder die Kandidatin mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments benötigt.

(9) Wahlen für mehrfachbesetzte Ämter (insbesondere Gremien und Ausschüsse) finden gemeinsam statt. Jeder und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind; nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltungen gewertet; Stimmen können nicht kumuliert werden. Stehen gleich viele oder weniger Kandidierende zur Verfügung als Personen zu wählen sind, kann die Wahl offen und gemeinsam in einem Block erfolgen. Dies ist nicht möglich, sofern ein Mitglied des Studierendenparlaments dem Vorgehen widerspricht.

Gewählt sind diejenigen, die eine absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten haben, sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. Verbleiben noch zu besetzende Sitze und haben Kandidaten oder Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so finden Einzelwahlen nach Absatz 8 Satz 7 mit einem Wahlgang für die verbleibenden Kandidaten oder Kandidatinnen statt; gewählt sind hierbei diejenigen, die eine einfache

Stimmmehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen; Enthaltungen unberücksichtigt) erhalten, sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht; erhalten mehr Bewerber oder Bewerberinnen eine Mehrheit als Sitze zu besetzen sind, so erhalten diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Sitze.
Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidierenden statt; auf die Stichwahl wird verzichtet, wenn der Unterschied keinen Einfluss auf das Amt hat. Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl wird diese einmal wiederholt; bei Stimmgleichheit bei der wiederholten Stichwahl gilt die Wahl bzw. der Teil der Wahl als gescheitert.

(10) Eine Wahl kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die Sitzungsleitung unmittelbar gemäß § 18 (Ermessensentscheidung). Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss die Wahl neu durchgeführt werden; liegt ein Verfahrensfehler bei der Aussprache oder der Diskussion vor, so sind diese ebenfalls zu wiederholen.

§ 16a Ordentliches Wahlverfahren

(1) Wahlen finden geheim statt.
(2) Die Sitzungsleitung ruft mit der Einladung zur Kandidatur auf. Die Kandidatur muss bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidium erklärt werden. Die Sitzungsleitung gibt die Kandidatur bekannt; §3 Absatz 2 (Einladung) und §6 Absatz 2 (Versand von Unterlagen) gelten sinngemäß. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums in der konstituierenden Sitzung, für die Wahl des oder der Ausschussvorsitzenden im direkten Anschluss an die Einrichtung des Ausschusses und in Fällen von §15 Absatz 5 Satz 2 (beschränktes Vorschlagsrecht).
(3) Die Sitzungsleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament zwei Wahlleitende zur Auszählung der Stimmen. Die Wahlleitenden dürfen keine Kandidierenden sein.
(4) Kandidierende müssen bei der Sitzung anwesend sein; ist ein Kandidat oder eine Kandidatin nicht anwesend, so erlischt die Kandidatur. Dies gilt nicht im Falle der konkurrenzlosen Wiederwahl eines Amtsinhabers oder einer Amtsinhaberin; in diesem Fall entfallen Absätze 7 und 8 und es ist die Annahme der Wahl gemäß Absatz 11 im Falle der Wahl gleichzeitig mit der Kandidatur zu erklären. Dies gilt ferner nicht für Abwahlen.
(5) Im Anschluss an die Erklärung der Kandidatur findet eine Aussprache mit den Kandidierenden statt; die Aussprache findet grundsätzlich in gegenseitiger Anwesenheit statt. Den Kandidierenden ist zu Beginn und zum Schluss der Aussprache, bei Fragen sowie bei Wortmeldungen der Kandidierenden während der Aussprache das Wort zu erteilen. Auf Wunsch eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder auf ausdrückliches Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments findet eine Aussprache mit einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen in Abwesenheit der anderen Kandidierenden statt.
(6) Im Anschluss an die Aussprache mit den Kandidierenden findet eine Diskussion des Studierendenparlaments statt. Auf Wunsch eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder auf ausdrückliches Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments findet die Diskussion in Abwesenheit der Kandidierenden statt; die abwesenden Kandidierenden gelten nicht als abwesend in Bezug auf die Beschlussfähigkeit. Auf Beschluss des Studierendenparlaments findet die Diskussion unter Ausschluss der Öffentlichkeit und

ohne Protokollführung statt. Über diese Diskussion ist von den anwesenden Personen Stillschweigen zu wahren.

(7) Im Anschluss an die Diskussion findet die Wahl nach §15 Absatz 8 bzw. 9 statt.
Ungültige Stimmen bei Wahlen gelten als Stimmenthaltungen; Stimmzettel, die teilweise ungültig sind, sind als Ganzes ungültig.
Kandidierende haben vor jedem Wahlgang die Möglichkeit ihre Kandidatur zurückzuziehen; dies erfolgt durch eigeninitiative Erklärung.

(8) Der Gewählte oder die Gewählte bzw. die Gewählten haben nach erfolgreicher Wahl die Annahme der Wahl zu erklären.

(9) Die Stimmzettel einer Wahl werden vom Präsidenten oder der Präsidentin verwahrt und nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung, in der die Wahl stattfand, umgehend vernichtet.

§ 16b Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) Die Durchführung einer Wahl kann beim Präsidium beantragt werden. Wahlen, die auf Grund der gegebenen Umstände notwendig sind, werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin ruft mit der Einladung und zu Beginn des Tagesordnungspunktes zur Kandidatur bzw. Bewerbung auf. Die Bewerbung bzw. Kandidatur muss bis zu Beginn der Wahl erklärt werden.

(3) Können Kandidaten oder Kandidatinnen bei der betreffenden Sitzung nicht anwesend sein, so kann die Bewerbung bzw. Kandidatur auch bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidium eingereicht werden; in diesem Fall ist die Annahme der Wahl gemäß Absatz 5 im Falle der Wahl zu erklären.

(4) Die Wahl findet nach §15 Absatz 8 bzw. 9 statt. Ungültige Stimmen bei Wahlen gelten als Stimmenthaltungen; Stimmzettel, die teilweise ungültig sind, sind als Ganzes ungültig. Kandidierende haben vor jedem Wahlgang die Möglichkeit ihre Kandidatur bzw. Bewerbung zurück zu ziehen; dies erfolgt durch eigeninitiative Erklärung.

(5) Der oder die Gewählte bzw. die Gewählten haben nach erfolgreicher Wahl die Annahme der Wahl zu erklären.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments
   1. findet eine geheime Wahl gemäß §16a Absatz 1 statt; hierzu sind Wahlleitende gemäß Absatz §16a Absatz 3 zu bestellen;
   2. findet eine Aussprache gemäß §16a Absatz 5 statt,
   3. findet eine Diskussion gemäß §16a Absatz 6 statt,

   Der Antrag kann auch anonym persönlich vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung gestellt werden; die Sitzungsleitung wahrt in dem Fall strikte Verschwiegenheit über den Antragsteller oder die Antragstellerin.

§ 16c Umlaufverfahren

(1) Wenn die Dringlichkeit eines einfachen Anliegens eine Befassung vor der nächsten geplanten Sitzung des Studierendenparlaments erforderlich machen sollte, kann der Präsident oder die Präsidentin eine Abstimmung im Umlaufverfahren einleiten. Über die Einleitung soll das Präsidium entscheiden.

(2) Hat ein Mitglied des Studierendenparlaments Zweifel an der Einfachheit oder Dringlichkeit des Anliegens, so kann es binnen einer Woche nach dem Start des Verfahrens Einspruch einlegen; in diesem Fall gilt das Verfahren als ungültig. Insbesondere sind alle Abstimmungen, die in geheimer Wahl erfolgen müssen oder für die keine einfache Mehrheit für einen Beschluss genügt, nicht einfach.
(3) Die Mitglieder haben mindestens eine, höchstens aber zwei Wochen nach Bekanntmachung des Umlaufverfahrens die Möglichkeit, abzustimmen. Über den genauen zeitlichen Horizont entscheidet das Präsidium.
(4) Stimmt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments für das Anliegen, so gilt es als beschlossen. Ist nach Ende des zeitlichen Horizonts diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Das Ergebnis wird vom Präsidenten oder der Präsidentin festgestellt, den Mitgliedern des Präsidiums müssen alle Abstimmungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann das Ergebnis innerhalb einer Woche anzweifeln. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann erneut Einspruch eingelegt werden, dann entscheidet das Studierendenparlament abschließend.
(5) Ist die Frist für einen Einspruch gemäß Absatz 2 (Einfachheit oder Dringlichkeit) bereits abgelaufen, kann der Präsident oder die Präsidentin die Abstimmung auswerten, sobald eine Mehrheit der Mitglieder zustande gekommen ist.

§ 16d Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder

(1) Kann das Studierendenparlament aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht zusammentreten, ist es möglich eine Sitzung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abzuhalten. Die Sitzung findet dann als Telefon-/Videokonferenz statt. Für den Ablauf der Sitzung gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für ordentliche Sitzungen entsprechend. Mitglieder des Studierendenparlaments können sich durch ihre Stellvertreter oder Stellverteterinnen auch in diesem Fall vertreten lassen. Die Einwahldaten zur Sitzung müssen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Für Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit müssen andere Einwahldaten verwendet werden, die nur den berechtigten Personen zur Verfügung gestellt werden dürfen.
(2) Beschlüsse können entweder im Rahmen der Sitzung im Verfahren nach Absatz 7 oder im Anschluss an diese als Umlaufverfahren gemäß Absatz 8 getroffen werden.
(3) Das Umlaufverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn die Einladung zur Sitzung nach Absatz 1 nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für ordentliche Sitzung erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments an dieser teilgenommen haben.
(4) Die Feststellung des Eintritts außergewöhnlicher Umstände obliegt dem Präsidium.
(5) Bei geheimen Abstimmungen ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der Sitzungsleitung.
(6) Für die Durchführung von Wahlen gelten §15, §16a und §16b sinngemäß. Offene Wahlen können im Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Geheime Wahlen sind gemäß Absatz 5 durchzuführen, jedoch ist nur eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren möglich. §16a Absatz 4 gilt sinngemäß; Die Kandidierenden müssen, sofern die Wahl nach

§16a durchzuführen ist, unbeschadet der Regelungen zur konkurrenzlosen Wiederwahl und Abwahl an der Telefon-/Videokonferenz teilnehmen. Ein Antrag nach §16b Absatz 6 kann im Vorfeld der Sitzung auch elektronisch beim Präsidium eingereicht werden. Die Frist für §15 Absatz 10 verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, an welchem das Protokoll Gültigkeit erlangt. Die Entscheidung über die Anfechtung trifft dann das Präsidium. Die Entscheidung kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments angefochten werden. Dann entscheidet das Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung in offener Abstimmung abschließend darüber.

(7) Bei offenen Abstimmungen kann die Beschlussfassung in einem elektronischen Verfahren herbeigeführt werden, in welchem die ordnungsgemäße Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist. Den Mitgliedern ist ausreichend Zeit zur Abstimmung einzuräumen. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der Sitzungsleitung.

(8) Ein Umlaufverfahren im Anschluss der Sitzung wird von der Sitzungsleitung eingeleitet. Diese entscheidet über die Dauer des Abstimmungszeitraums, welcher mindestens eine und höchstens zwei Wochen beträgt. Das Umlaufverfahren ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments abgestimmt haben. Das Umlaufverfahren wird von der Sitzungsleitung ausgewertet. Es dürfen nur Beschlüsse getroffen werden, die zuvor wörtlich in der Sitzung nach Absatz 1 behandelt wurden. §16c gilt in diesem Fall nicht. Stimmberechtigt sind hierbei nur die Mitglieder des Studierendenparlaments, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben. Sollte sich ein Mitglied durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen, ist auch nur dieses stellvertretende Mitglied im Umlaufverfahren stimmberechtigt.

(9) Ergebnisse zu Umlaufbeschlüssen nach Absatz 8 werden nach Ablauf der Frist vom Präsidenten oder der Präsidentin bekanntgegeben, den Mitgliedern des Präsidiums müssen alle Abstimmungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Stimmen der einzelnen Mitglieder werden in tabellarischer Weise veröffentlicht. Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist außer im Falle von §14 Absatz 3 das gesamte Abstimmungsergebnis ohne namentliche Zuordnung zu veröffentlichen. Die Abstimmungsergebnisse werden nachträglich dem Protokoll angehängt. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann das Ergebnis innerhalb einer Woche anzweifeln. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann erneut Einspruch eingelegt werden, dann entscheidet das Studierendenparlament abschließend.

V. Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 17 Leitung der Sitzung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus.

(2) Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Wollen sie sich an der Diskussion beteiligen, so müssen sie während ihrer Wortmeldung und bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes den Platz des Präsidiums gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 verlassen und dürfen nicht an der Leitung der Sitzung beteiligt sein; mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss auf die Teilnahme an der Diskussion verzichten.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann sich für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten lassen; das Mitglied

nimmt in dem Fall die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben, wahr.

§ 18 Ermessensentscheidungen

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin nach billigem Ermessen.
(2) Gegen eine Ermessensentscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen; ein nachträglicher Einspruch ist nicht möglich.
(3) Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Präsident oder die Präsidentin kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
(3) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident oder die Präsidentin ihr das Wort entziehen, wenn der Präsident oder die Präsidentin sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
(4) Bei andauerndem Fehlverhalten nach Absatz 1 und 2 kann der Präsident oder die Präsidentin dem oder der Betreffenden das Rederecht für die restliche Sitzung verweigern oder ihn oder sie für die restliche Sitzung des Saales verweisen. § 9 Absatz 6 LHG bleibt unberührt.
(5) Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden. Die Ordnungsmaßnahmen sind Ermessensentscheidungen nach § 18.

VI. Anträge

§ 20 Grundsätze

(1) Das Studierendenparlament verhandelt und beschließt über Anträge ausschließlich in Sitzungen.
(2) Ein Antrag muss mindestens folgendes enthalten:
    1. Name des Antragstellers oder der Antragstellerin (bei mehreren Antragstellern bzw. Antragstellerinnen Benennung einer Person, die den Antrag gegenüber dem Studierendenparlament vertritt)
    2. Beschlussvorlage
    3. Begründungstext
    4. Zusammenfassung des Antrags in maximal zwei Sätzen
    5. Ziel des Antrags
    6. Auswirkungen auf den Haushalt
    7. aus Antrag entstehender Arbeitsaufwand jeweils für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende der Studierendenvertretung

(3) Ein Antrag ist beim Präsidenten oder der Präsidentin sowohl im PDF-Format als auch im DOC-/ODT-, XLS-/ODS- , TXT-oder TEX-Format einzureichen. Der Präsident oder die Präsidentin versendet die Anträge in beiden Formaten zusammen mit der Einladung (zugehörige Unterlagen).
(4) Das Präsidium prüft Anträge auf Erfüllung der Kritierien und gibt Rückmeldung, falls die Kriterien nicht erfüllt sind. Der Präsident oder die Präsidentin kann auch fehlerhafte Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 21a Diskussion und Änderung eines Antrages vor der Sitzung

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft können bereits ab Bekanntgabe eines Antrags im Wiki diesen Antrag dort kommentieren, Fragen stellen und Änderungswünsche formulieren.
(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann bis zum Tag vor der Sitzung um 12 Uhr einen überarbeiteten Antrag beim Präsidium einreichen, in welchem einzelne oder alle Änderungswünsche bereits berücksichtigt sowie weitere aus der Diskussion oder den Fragen heraus erfolgte Änderungen eingearbeitet sind. Dieser Antrag wird in der Sitzung als ursprünglicher Antrag behandelt.
(3) Sollten Änderungswünsche durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt werden, kann in der Sitzung ein Änderungsantrag gestellt werden. Dieser kann auch schon ab dem Tag vor der Sitzung um 12 Uhr elektronisch beim Präsidium eingereicht werden. Ein Änderungsantrag kann auch gestellt werden, wenn kein Änderungswunsch im Vorfeld formuliert wurde.

§ 21b Diskussion und Änderung eines Antrages in der Sitzung

(1) Zu Beginn der Diskussion ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Wort zur Begründung zu erteilen.
(2) Anschließend erfolgt eine Grundsatzdiskussion; in dieser wird der Antrag als Ganzes und dessen Intention diskutiert werden. Wird während der Grundsatzdiskussion eine Frage an den Antragsteller oder die Antragstellerin gestellt, so ist diesem oder dieser im Anschluss an die Wortmeldung das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Grundsatzdiskussion ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin erneut das Wort zu erteilen; er oder sie hat an der Stelle die Möglichkeit den Antrag zurückzuziehen. Anschließend erfolgt eine Zwischenabstimmung über den Antrag; bei negativem Ergebnis oder bei Zurückziehung des Antrages ist der Tagesordnungspunkt beendet; der Präsident oder die Präsidentin kann auf die Zwischenabstimmung bei eindeutiger Stimmungslage verzichten.
(3) Liegen konkurrierende Anträge vor, so entscheidet das Studierendenparlament im Anschluss an die Zwischenabstimmung welcher Antrag weiter verfolgt wird (Hauptantrag). Auf den Antragssteller oder die Antragsstellerin bezogene Regelungen in Absatz 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf mehrere Antragsteller oder Antragsstellerinnen bei konkurrierenden Anträgen; die Reihenfolge richtet sich nach Eingang der Anträge, beginnend mit dem ursprünglichen Antrag.
(4) In der Einzelberatung wird der Hauptantrag detailliert diskutiert; auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird der Antrag abschnittsweise diskutiert. Zu einzelnen Punkten des Hauptantrags können Änderungsanträge schriftlich elektronisch an das Präsidium gestellt werden. Für Änderungsanträge gilt §20 Absatz 3 sinngemäß.

(5) Bevor die Änderungsanträge, die vor oder während der Sitzung gestellt wurden, diskutiert werden, sammelt der Präsident oder die Präsidentin zuerst alle Änderungsanträge zu einem Punkt des Hauptantrags. Der Hauptantragsteller oder die Hauptantragstellerin kann daraufhin entscheiden, welche Änderungsanträge von ihm oder ihr angenommen werden. Diese sind automatisch in den Hauptantrag aufgenommen. Danach beginnt die Diskussion bei dem weitestgehenden Änderungsantrag. Sollte nicht klar sein, welcher Änderungsantrag weitergeht, richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs beim Präsidium, beginnend mit dem zuerst eingegangenen. Die Reihenfolge der Abstimmung der Änderungsanträge richtet sich ebenfalls nach dieser Regelung. Über die Reihenfolge der Diskussion und Abstimmung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Änderungsanträge auf Rückänderung nach der Annahme durch den Hauptantragssteller oder die Hauptantragstellerin sind möglich. Änderungsantragsteller oder Änderungsantragstellerinnen können Änderungsanträge vor deren Abstimmung zurückziehen. Änderungsanträge können nicht geändert werden. Ein Änderungsantrag wird auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments unmittelbar bevor über ihn abgestimmt wird vom Protokollanten oder von der Protokollantin verlesen. Änderungsanträge können auch während der Diskussion gestellt werden.

(6) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor, so eröffnet der Präsident oder die Präsidentin die Schlussdiskussion; in dieser wird erneut über den Antrag als Ganzes diskutiert, Änderungen sind nicht mehr möglich. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält der Hauptantragsteller oder die Hauptantragstellerin Gelegenheit zu einem Schlusswort.

(7) Das Studierendenparlament kann beschließen, die konkurrierenden Anträge bzw. den Hauptantrag an einen Ausschuss zu überweisen. Sämtliche Änderungsanträge sind in diesem Fall an den Ausschuss zu richten und werden in diesem behandelt; erfolgt die Überweisung nach der Zwischenabstimmung, entscheidet der Ausschuss auch darüber, welcher der konkurrierenden Anträge weiterverfolgt werden soll. Der Ausschuss nimmt zum Antrag bzw. zu den Anträgen und den eingereichten Änderungsanträgen Stellung und erarbeitet eine Ausschussvorlage. Der Ausschuss kann dem Studierendenparlament in der Ausschussvorlage Änderungsoptionen ermöglichen; diese gelten als Teil der Ausschussvorlage und nicht als Veränderungen der Ausschussvorlage.

§ 22 Beschlussfassung über einen Antrag

(1) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt im Anschluss an die Beratung. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine erneute Beschlussfassung über den Antrag in einer folgenden Sitzung notwendig. Das Studierendenparlament kann beschließen, bei der folgenden Behandlung keine Änderungsanträge zuzulassen. Satz 2 findet keine Anwendung bei unveränderten Ausschussvorlagen.

(2) Anträge gemäß §49 Absatz 3 und 4 OrgS (Haushalt, Nachtragshaushalt), §34 OrgS (Organisationssatzung) sowie §29 Absatz 1 OrgS (Geschäftsordnung des Studierendenparlaments) bedürfen vor Beschlussfassung einer Beratung im zuständigen Ausschuss und im Studierendenparlament; auf eine Beratung im zuständigen Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Studierendenparlaments verzichtet werden. Zur Beschlussfassung ist eine Abstimmung über eine gleichlautende Beschlussvorlage in zwei Sitzungen des Studierendenparlaments notwendig; die erste

Beschlussfassung kann im Anschluss an die Beratung im Studierendenparlament erfolgen. Auf eine zweite Beschlussfassung kann verzichtet werden, sofern eine Ausschussvorlage des zuständigen Ausschusses unverändert beschlossen wird; der Verzicht erfolgt automatisch, sofern kein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Darunter fällt beispielsweise
1. Schluss der Sitzung,
2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
3. Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer,
4. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt bei erneuter Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt in der Sitzung,
5. Schluss der Redeliste,
5a. Wiederöffnung der Redeliste
6. sofortige Abstimmung,
7. Beschränkungen des Rederechts,
8. Begrenzung der Redezeit,
9. Begrenzung der Wortbeiträge pro Person,
10. Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
11. Ausschluss der Öffentlichkeit,
    a) Beschränkung auf Hochschulöffentlichkeit
    b) Beschränkung auf Mitglieder sowie Personen mit beratender Stimme
12. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss,
13. Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß § 10
14. direkte Frage nach Quellen einer Aussage
15. Namentliche Abstimmung gemäß § 14 Absatz 3
16. Geheime Abstimmung gemäß § 14 Absatz 4
17. Nicht-Bekanntgabe des persönlichen Abstimmungsverhaltens im Umlaufverfahren nach §16d.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden. Zudem sind Personen mit beratender Stimme antragsberechtigt.

(3) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch deutliches und andauerndes Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.

(4) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Studierendenparlaments, so ist der Antrag angenommen. Bei Widerspruch ist zuerst der Antrag vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen und nach Anhören einer einzigen Gegenrede des Widerspruch einlegenden Mitglieds des Studierendenparlaments unverzüglich abzustimmen.

(5) Absatz 2 und 4 gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 Nummer 13, 15, 16 und 17. Hier gelten die die entsprechenden Regelungen dieser Geschäftsordnung.

(6) In besonderen Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

VII. Protokoll und Bekanntgabe von Beschlüssen

§ 24 Protokoll

(1) Über Sitzungen des Studierendenparlaments wird ein Protokoll erstellt. Der Präsident oder die Präsidentin bestellt hierfür einen oder eine oder mehrere Protokollanten oder Protokollantin oder Protokollantinnen.

(2) Das Protokoll enthält insbesondere:
   1. die Namen der anwesenden, entschuldigten und der unentschuldigten Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes,
   2. die Namen der sonstigen Anwesenden und Gäste,
   3. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
   4. die genehmigte Tagesordnung,
   5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
   6. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
   7. den Wortlaut der abschließenden Beschlussvorlagen
   8. die Ergebnisse der Abstimmungen zu Anträgen,
   9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
   10. den Verlauf der Vorstellung und Diskussion,
   11. etwaige Persönliche Erklärungen,
   12. bei Wahlen die von Kandidaten oder Kandidatinnen genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten,

(3) Das Protokoll wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem oder den Protokollanten oder der Protokollantin oder den Protokollantinnen unterzeichnet und schnellstmöglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach der Sitzung, verschickt; §3 Absatz 2 gilt sinngemäß. Das Protokoll wird ferner hochschulöffentlich bekannt gemacht; eine öffentliche Bekanntmachung findet nicht statt.

(4) In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Protokolls hochschulöffentlich bekannt gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Über die Kürzung entscheidet das Präsidium. Die Kürzung ist in der kompletten Fassung des Protokolls kenntlich zu machen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung gemäß Absatz 3 ein Einspruch beim Präsidium gestellt wird oder das Studierendenparlament dessen Genehmigung beschließt. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung gibt der Präsident oder die Präsidentin bekannt, ob das Protokoll genehmigt ist oder welche Änderungsanträge gestellt wurden; §3 Absatz 2 gilt sinngemäß. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge innerhalb der Frist gestellt, so entscheidet das Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung über diese Änderungsanträge; das Protokoll gilt nach Entscheidung über alle Änderungsanträge als genehmigt (in geänderter Fassung).

(6) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des alten und des neugewählten Studierendenparlaments verschickt. Über Einsprüche nach Absatz 5 entscheidet das neugewählte Studierendenparlament.

(7) Zur Anfertigung des Protokolls darf die Sitzung per Tonaufnahme mitgeschnitten werden, sofern zu Beginn der Sitzung niemand widerspricht. Die Tonaufnahme muss nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich vernichtet werden.
(8) Bei Sitzungen nach §16d kann entgegen Absatz 2 Nummer 2 auf die Namen der weiteren Anwesenden verzichtet werden. Dies gilt nicht für Kandidatinnen oder Kandidaten einer Wahl, Antrags- und Änderungsantragssteller und -stellerinnen und den Protokollanten oder die Protokollantin. Satz 1 gilt für Mitglieder des Vorstandes entsprechend, sofern deren Identifizierung über eindeutige Einwahldaten nicht möglich ist.

§ 25 Bekanntgabe von Beschlüssen

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten oder Präsidentin schnellstmöglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach der Sitzung, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
(2) Die Bekanntgabe beinhaltet:
   1. den Titel des Beschlusses,
   2. den Beschlusstext,
   3. das Beschlussdatum,
   4. das Abstimmungsergebnis,
   5. einen Verweis auf das Inkrafttreten des Beschlusses, sofern notwendig.
(3) Abweichend von Absatz 2 beinhaltet die Bekanntgabe bei Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG ausschließlich:
   1. den Titel des Beschlusses,
   2. das Beschlussdatum im Studierendenparlament,
   3. das Abstimmungsergebnis im Studierendenparlament,
   4. das Datum der Zustimmung des Rektorats,
   5. einen Verweis auf die jeweilige Amtliche Bekanntmachung der Universität,
   6. einen Verweis auf das Inkrafttreten des Beschlusses, sofern notwendig.

   Die Fristen gemäß Absatz 1 beginnen in diesem Fall mit Veröffentlichung der entsprechenden Amtlichen Bekanntmachung der Universität. Sofern alle Mitglieder der Studierendenschaft auf die amtlichen Bekanntmachungen der Universität Zugriff haben, kann eine gesonderte Bekanntgabe durch den Präsidenten oder die Präsidentin unterbleiben.
(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine gemeinsame Bekanntgabe von Beschlüssen mit dem Vorstand erfolgen. Hierzu bedarf es einer Regelung in der Geschäftsordnung des Vorstandes und eines Beschlusses des Studierendenparlaments.
(5) Beschlüsse des Studierendenparlaments, mit Ausnahme der Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG, werden auf Wunsch des Antragsstellers oder der Antragsstellerin vom Präsidenten oder der Präsidentin ausgefertigt und dem Antragssteller oder der Antragsstellerin unterzeichnet übergeben.

§ 26 (aufgehoben)

VIII. Ausschüsse

§ 27 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament bildet folgende beschließenden Ausschüsse:
   1. den Haushaltsausschuss
   2. den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss.
(2) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse mit absoluter Mehrheit einrichten.
(3) Die Ausschüsse haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich beratende bzw. vorbereitende Funktion.
(4) Bis zur Konstituierung der Ausschüsse nach §31 und §32 zu Beginn einer Amtsperiode werden die Rechte und Pflichten der Ausschüsse gemäß dieser Geschäftsordnung vom Präsidium des Studierendenparlaments wahrgenommen.

§ 28 Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Ausschüsse bestehen aus dem oder der Ausschussvorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern der Studierendenschaft; das Studierendenparlament legt die genaue Mitgliederzahl fest. Die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes der Studierendenschaft dürfen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
(3) Das Studierendenparlament wählt einen Ausschussvorsitzenden oder eine Ausschussvorsitzende und die Ausschussmitglieder sowie auf Vorschlag des oder der Ausschussvorsitzenden einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder eine stellvertretende Ausschussvorsitzende. Die Ausschussvorsitzenden bedürfen einer Bestätigung durch den jeweiligen Ausschuss.
(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 16b.

§ 29 Ausschussvorsitz

(1) Der oder die Ausschussvorsitzende lädt zu Ausschusssitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 4 elektronisch ein, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen; §3 Absatz 2 gilt sinngemäß zuzüglich der Mitglieder des Ausschusses.
(2) Der oder die Ausschussvorsitzende erstattet dem Studierendenparlament Bericht über die Beratung des Ausschusses. Er oder sie ist für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.
(3) Das Studierendenparlament kann bei der Einsetzung beschließen, dass ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Präsidiums kraft Amtes Mitglied in einem Ausschuss ist.
(4) Der oder die Ausschussvorsitzende muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Studierendenparlaments sein. Stellvertretende Mitglieder können kein Mitglied des Präsidiums sein.

§ 30 Verfahren

(1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, falls die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der oder die Ausschussvorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter.

(2) Für das Verfahren in den Ausschüssen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, sofern der Ausschuss keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Der Ausschuss kann die Ladungsfrist verändern.

§ 31 Haushaltsausschuss

(1) Der Haushaltsausschuss berät das Studierendenparlament in Haushaltsangelegenheiten. Er ist insbesondere zuständig für:
   1. die Beratung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachtragshaushalte gemäß §1 Absatz 2 FinO,
   2. die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplanes.

(2) Ausschließlich der Haushaltsausschuss ist für Angelegenheiten nach § 49 OrgS (Haushaltsplan) zuständig; zuarbeitende Beratungen durch andere Ausschüsse sind dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Abweichend von §28 Absatz 1 können nur Mitglieder des Studierendenparlaments Mitglied des Haushaltsausschuss werden. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sowie Referenten oder Referentinnen und stellvertretende Referenten oder Referentinnen dürfen keine Mitglieder des Ausschusses sein. Der oder die Vorstandsvorsitzende und der Finanzreferent oder die Finanzreferetin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Ausschuss sowie der oder die Ausschussvorsitzende können verlangen, dass Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen erscheinen. Der Ausschuss kann dabei eine Befragung durchführen; §5 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller

Organe und Gremien der Studierendenschaft.

§ 32 Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss

(1) Der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss berät das Studierendenparlament in Angelegenheiten, die die Organisationssatzung, die Satzungen und Ordnungen und die Geschäftsordnung betreffen. Er ist insbesondere zuständig für:
   1. die Beratung von Anträgen die Organisationssatzung, Satzungen und Ordnungen und die Geschäftsordnung betreffend gemäß §21b Absatz 7,
   2. die Stellungnahme zu Fragen bezüglich der Auslegung der Satzungen und Ordnungen,
   3. die Stellungnahme zu Leitfaden-Vorschlägen des Vorstandes, sofern das Studierendenparlament diese an den Ausschuss überweist.

(2) Ausschließlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss ist für die vorläufige Beschlussfassung über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und Verwaltungsrichtlinien auf Vorschlag des Vorstands (§24 Absatz 2 OrgS) zuständig; zuarbeitende Beratungen durch andere Ausschüsse sind dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Abweichend von §28 Abs. 1 können nur Mitglieder des Studierendenparlaments Mitglied des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss werden. Der Präsident oder die Präsidentin und der oder die Vorstandsvorsitzende nehmen, sofern sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin kann die Aufgabe der Ausfertigung von Satzungen gemäß §36 Absatz 1 OrgS dauerhaft oder für den Einzelfall auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschusses übertragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Eine Bereitstellung von Unterlagen im hochschulöffentlich zugänglichen ILIAS-Bereich oder auf der öffentlich zugänglichen Website der Studierendenschaft gilt als hochschulöffentliche Bekanntmachung. Ebenso reicht eine Bereitstellung im Wiki der Studierendenschaft aus, sofern der Bereich hochschulöffentlich oder öffentlich zugänglich ist und im ILIAS Bereich eine entsprechende Verlinkung hinterlegt ist.

§ 34 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten und Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 35 Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert, ergänzt oder neugefasst werden.
(2) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Geschäftsordnung müssen vom Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

§ 36 Veröffentlichung, Inkrafttreten

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Studierendenparlaments macht die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sowie Änderungen und Ergänzungen derselben hochschulöffentlich bekannt.
(2) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch das Studierendenparlament in Kraft.

§ 37 Bestätigung, Außerkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung bedarf der jährlichen Bestätigung mit qualifizierter Mehrheit durch das neu konstituierte Studierendenparlament.
(2) Erfolgt die Bestätigung nach Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtsperiode des Studierendenparlaments, tritt die Geschäftsordnung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres außer Kraft.
(3) Die Geschäftsordnung tritt ferner außer Kraft sobald das Studierendenparlament eine anderslautende Geschäftsordnung beschließt.

Stuttgart, den 13.01.2021

gez. Dallinger

Sebastian Dallinger
Präsident des Studierendenparlaments